

Vereinbarung über die Durchführung der Obdachlosenbetreuung

Zwischen

der Stadt Hilden
vertreten durch den Bürgermeister

nachstehend „**Stadt**“ genannt –

und

der **Sozialpädagogischen Einrichtung Mühle e.V. Hilden**

nachstehende „**SPE-Mühle**“ genannt –

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Ziel dieser Vereinbarung ist eine wirksame, bedarfsgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung. Art und Umfang der Leistungsangebote sind so zu gestalten, dass die Obdachlosigkeit in Hilden weitgehend verhindert und so weit wie möglich wirksam beseitigt wird. Dabei ist Hilfe zur Selbsthilfe zu gewähren, eine Unterstützung bei der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten zu geben und eine selbstverantwortliche Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

§ 1

- (1) Die SPE Mühle führt auf der Grundlage des SGB II, SGB XII, des ~~KJHG~~ **SGB VIII** und der als Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung die gesamte Obdachlosenarbeit einschließlich der allgemeinen Erziehungshilfe für Familien mit minderjährigen Kindern in den Obdachlosenunterkünften, eine allgemeine Sozialberatung für sozial schwache Personen und die Betreuung der Essen- und Wärmestube in Hilden durch.
- (2) Planung, Organisation und Durchführung der unter Absatz (1) genannten Aufgaben erfolgen auf der Basis eines mit den Fachämtern ~~abgestimmten~~ **jährlich zu überprüfenden** Konzeptes **Leistungskataloges**. ~~Dazu gehört auch die Mitwirkung an der Sozial- und Jugendhilfeplanung der Stadt und die Beteiligung an entsprechenden Arbeitskreisen und Arbeitsgemeinschaften sowie die Mitwirkung an der weiteren Vernetzung von Kindern und Jugendhilfe und den Beratungsangeboten im Rahmen der stadtteilorientierten Arbeit.~~
- (3) **Die grundsätzliche der Stadt Hilden als örtlicher Sozialhilfeträger durch die einschlägigen Vorschriften zugewiesene Verantwortung, einschließlich die für die an die SPE-Mühle zugewiesenen Aufgaben, bleibt im Übrigen von dieser Vereinbarung unberührt.** ~~Unberührt bleibt hiervon die Gesamtverantwortung der Stadt für die delegierten Aufgaben des örtlichen Sozialhilfeträgers, für die Aufgaben gemäß Ordnungsbehördengesetz und für die Aufgaben im Bereich des KJHG.~~

Notwendige Informationen zur Durchführung der mit der Delegation der Aufgaben an die SPE-Mühle bei der Stadt Hilden verbundenen Kontroll- und Überwachungsverpflichtung werden bei Bedarf auf Anfrage unverzüglich erteilt.

Die SPE- Mühle verpflichtet sich bei einer im Rahmen ihrer Leistungserbringung festgestellten Gefährdung des Wohls eines Kindes im Sinne des § 1666 BGB unverzüglich das Amt für Jugend, Schule und Sport zu informieren und die notwendige Berichterstattung vorzunehmen.

§ 2

- (1) Die SPE Mühle setzt für die Erbringung der im § 1 beschriebenen Leistungen geeignetes Personal im Umfang von ~~3,3~~ **4** Vollzeitstellen im Sozialarbeiterbereich ein **und** ~~Hinzu kommen 0,4 Vollzeitstellen für die Geschäftsführung, 0,70~~ **0,5** Vollzeitstellen für sachbearbeitende Tätigkeiten. Als Fachpersonal im Sozialarbeiterbereich gelten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit einem abgeschlossen Fachhochschulstudium sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit anderen Berufsqualifikationen, die aufgrund ihrer Erfahrungen die entsprechenden Tätigkeiten ausüben können.
- (2) Die Beschäftigung von Personal mit anderen Berufsqualifikationen zur Wahrnehmung der nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen darf nur mit Zustimmung der Stadt erfolgen.
- (3) Die Eingruppierung und Vergütung der hauptamtlichen Kräfte richten sich nach den jeweils geltenden Regelungen für Kommunen.
Beim Ausscheiden eines Mitarbeiters, der in der beiliegenden Berechnung mit S 12 Ü eingestuft ist, verpflichtet sich die SPE Mühle, dies der Stadt Hilden anzuzeigen. Dies führt zu einer Anpassung der Zuwendung **entsprechend S 12 SuE**.
- (4) Die SPE-Mühle trägt dafür Sorge, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedarfsorientiert an Fortbildungen teilnehmen.

§ 3

- (1) Die SPE-Mühle hält für die Erbringung der Leistungen geeignete und gut erreichbare Verwaltungs- und Beratungsräume vor.
- (2) Die Stadt hält ausreichende Räume zur Unterbringung der Obdachlosen vor. Die Unterhaltung dieser Räumlichkeiten fällt in den Zuständigkeitsbereich der Stadt.
- (3) SPE-Mühle und Stadt verpflichten sich zur Einrichtung einer Lenkungs- und Steuerungsgruppe, welche die inhaltliche Qualität und Weiterentwicklung der Arbeit bestimmt. Den Vorsitz in der Lenkungsgruppe führt die Stadt.
- (4) Über die Verwendung und Verwaltung der freiwilligen städtischen Mittel des Nothilfefonds, die nachrangig zur Sozialhilfe und zur Vermeidung und Beseitigung von Obdachlosigkeit eingesetzt werden, entscheiden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel grundsätzlich die SPE-Mühle. Die Notwendigkeit der jeweiligen Hilfe ist ausführlich zu begründen und in jedem Einzelfall der Stadt

vorzulegen, die weiterhin die verwaltungstechnische Abwicklung und Auszahlung vornimmt.

- (5) Die im vereinbarten Leistungsbereich notwendige Öffentlichkeitsarbeit erfolgt gemeinsam durch Stadt und SPE-Mühle.

§ 4

- (1) Für die entsprechend dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen erhält die SPE-Mühle eine Zuwendung in Höhe von jährlich ~~344.500~~ **428.230** €. Darin sind die Personalkosten für die derzeitigen ~~3,3~~ **4** Sozialarbeiter und ~~0,7~~ **0,5** Vollzeitstelle sachbearbeitende Tätigkeiten enthalten. ***Darüber hinaus ist ein Zuschuss zum Betrieb der Wärmestube und Beschäftigung eines Mitarbeiters im Bundesfreiwilligendienst enthalten.***

Die Berechnung der Zuwendung geht aus der Anlage hervor.

- (2) ~~Ändert sich (Erhöhung oder Ermäßigung) der vom Statistischen Bundesamt jeweils festgelegte „Verbraucherpreisindex für Deutschland“, Basiswert für 1.1.2012 =112,3 um mehr als 5 %, so hat die SPE-Mühle bzw. die Stadt einen Anspruch auf Anpassung der Zuwendung. Die Anpassung erfolgt auf den nächsten auf die Über- oder Unterschreitung folgenden Kalendermonat im gleichen prozentualen Verhältnis. Gleiches gilt, wenn sich nach einer erfolgten Anpassung der Index bezogen auf den letzten Stand der Anpassung erneut um 5 Punkte % verändert.~~

Die in § 4 Absatz1 festgelegten Finanzmittel sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. angemessen anzupassen.

(a) Eine Neuverhandlung der Personalkostenanteile ist vorgesehen, wenn sich die Jahrespersonalkosten für Beschäftigte in der Entgeltgruppe S12 des TVöD für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) laut Bericht der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu den Kosten eines Arbeitsplatzes um mehr als 5% verändert haben. Als Basiswert wird hierbei ein Betrag von 64.500 € (entsprechend der KGSt Materialien für 2016/2017) zugrunde gelegt.

(b) Die gesonderten Sachzuwendungen sind neu zu verhandeln, wenn sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland um mehr als 5 Punkte erhöht oder ermäßigt hat (Basis April 2017: 109,0 Punkte).

§ 5

- (1) Die SPE-Mühle schöpft alle Möglichkeiten zur Bestreitung ihrer Ausgaben aus. ***Sollten Zuwendungen Dritter entsprechend dem Vertragszweck gewährt***

werden, sind zwingend neue Vertragsverhandlungen aufzunehmen und Einsparvorschläge zu erarbeiten.

- (2) Der städtische Zuschuss wird vierteljährlich, beginnend jeweils am 15. Januar, in vier gleichen Raten ausgezahlt.
- (3) Die SPE-Mühle legt der Stadt regelmäßig
 - a) bis zum 01. April eines jeden Jahres eine Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres als Nachweis für die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel vor;
 - b) bis zum 01. April eine jährliche Berichterstattung über die erbrachten Leistungen auf der Grundlage dieser Vereinbarung vor;
 - c) ~~jeweils im Monat April, September und Januar eines jeden Jahres auf der Basis der Leistungsbeschreibung einen Kennzahlenbericht vor, der die aktuellen Fallzahlen zu den jeweiligen Stichtagen 01.04., 01.09. und 31.12. enthält.~~
- (4) Die SPE-Mühle verpflichtet sich, alle Unterlagen und Belege ~~sieben~~ **zehn** Jahre lang aufzubewahren und sie auf Anforderung ~~des Rechnungsprüfungsamtes~~ der Stadt **Hilden** vorzulegen.

§ 6

- (1) Die Vereinbarung tritt zum ~~01. Januar 2013~~ **Juli 2017** in Kraft und gilt für die Dauer von drei Jahren. Danach verlängert sich die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden.
- (2) Die Vereinbarung kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund mit der Frist von sechs Monaten zum Quartalsende gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die seit dem 01.01.2004 **2013** geltende Vereinbarung tritt damit außer Kraft.

§ 7

- (1) Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung aus materiellen und formalen Gründen rechtswidrig sein oder werden, so sind sich Parteien einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise schriftlich zu schließen.
- (3) Sollte bei Abschluss der Vereinbarung ein Punkt nicht geregelt worden sein, der bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre oder sollte durch unvorhergesehenen Ereignisse die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung wesentlich geändert werden, so verpflichten sich die Parteien, die vorhandenen oder

dann entsprechenden Lücken nach dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben durch entsprechende Ersatz- oder Ergänzungsbestimmungen zu schließen.

Hilden, den

Für die Stadt Hilden

Norbert Danscheidt

Sönke Eichner

Erster Beigeordneter

Beigeordneter

Für die SPE-Mühle

Werner Schneller

Sven Lutter

1. Vorsitzender

Geschäftsführer